



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel. 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|------------------------------------|---------------|---------------|--------------------------------------|------------|
| BMI- LR1000/011 1-III/1/2014 | AR-GStBAK/Eb | Penkner | DW 6431 DW 2471 | 23.10.2014 |

Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014)

Der Entwurf verfolgt das Ziel, Werbung für terroristische Organisationen in Österreich zu verhindern, indem die Verwendung der Symbole dieser Organisationen verboten wird. Der Intention des Gesetzes ist ausdrücklich zuzustimmen.

Der Attraktivität undemokratischer und verbrecherischer Regime kann vorrangig jedoch nur durch Lösung des sozialen Ungleichgewichtes in der Gesellschaft entgegengewirkt werden, um Menschen von solchen Ideologien fernzuhalten.

Das „Abzeichengesetz 1960“ sieht für die Verbreitung von NS-Symbolen derzeit eine Höchststrafe von 4.000 Euro vor. Bei Verwendung von IS-Symbolen sollen nunmehr Strafen von bis zu 10.000 Euro gelten. Es wird daher empfohlen, den im „Abzeichengesetz“ vorgesehenen Strafraum an den des „Terror-Symbole-Gesetz 2014“ anzupassen. Zusätzlich sollte überlegt werden, nicht nur Höchst-, sondern auch Mindeststrafen einzuführen.

Weiters wird von der Bundesarbeitskammer angeregt, dass der Straftatbestand der Verhetzung nach dem § 283 StGB und das Verbotsgesetz dahingehend geschärft wird, dass die NS Wiederbetätigung und die Betätigung für sonstige terroristische Organisationen, die von ÖsterreicherInnen im Ausland begangen werden, verfolgt werden kann.

Abschließend ist anzumerken, dass es bereits zahlreiche strafrechtliche Tatbestände (wie etwa die §§ 278b bis 282a StGB) gibt, die mit den geplanten Bestimmungen kollidieren. Hier bedarf es einer klaren Trennlinie, welche Handlungen durch verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen umfasst sind und wann die gerichtliche Strafbarkeit beginnt.

Wir ersuchen daher höflichst um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Rudi Kaske
Präsident

Hans Trenner
iV des Direktors